

RS OGH 1984/6/5 4Ob60/83

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.1984

Norm

EFZG §2

EFZG §3

Rechtssatz

Der hier gebrauchte (arbeitsrechtliche) Entgeltbegriff ist nach ständiger Rechtsprechung weit auszulegen; er umfaßt jede Leistung, die der Arbeitnehmer vom Arbeitsgeber dafür bekommt, daß er ihm seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt, also nicht nur jene Bezüge, die - wie der Normalstundenlohn oder eine Überstundenentlohnung - regelmäßig in monatlichen Abständen ausgezahlt werden, sondern auch alle anderen als Gegenleistung für die Überlassung der Arbeitskraft gewährten Leistungen des Arbeitgebers, auch wenn sie in ihrem Ausmaß variabel sind und in größeren Zeitabschnitten, gegebenenfalls auch nur einmal im Jahr, erbracht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/83

Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 60/83

Veröff: RdW 1984,318 = Arb 10355

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0058482

Dokumentnummer

JJR_19840605_OGH0002_0040OB00060_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at